Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 7.

(Nr. 12032.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für den Schleppbetrieb auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal. Vom 4. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, außer den durch das Gesetz vom 30. April 1913 (Gesetzsamml. S. 217) für die Einrichtung des Schleppbetriebs auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal bewilligten Geldmitteln für die Fertigstellung, den Ausbau und die Vervollständigung der Betriebseinrichtungen weitere 50 200 000 Mark zu verwenden.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Mehraufwendungen Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1921.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 4. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Oeser. Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12033.) Gesetz zur Änderung des Staatsschuldenverwaltungsgesetzes. Vom 11. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

§ 17 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57) erhält folgenden Zusatz:

Es ist auch die Vernichtung durch ein den Mißbrauch der Überreste unmöglich machendes Zerfaserungsverfahren zulässig.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft

Berlin, den 11. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12034.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222). Vom 14. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, wird dahin geändert:

I. An Stelle des § 2 tritt folgende Vorschrift:

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter einer Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf eine Mark ermäßigt werden, wenn der Wert des Entwendeten höher ist.

II. 1. Der Eingang des § 3 erhält folgende Fassung:

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe vom zweifachen bis zum zehnfachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter zwei Mark bestraft: . . . .

2. Der § 3 erhält folgenden Abs. 2:

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwei Mark ermäßigt werden, wenn der zweifache Wert des Entwendeten höher ist.

III. An die Stelle des § 5 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter einer Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf eine Mark ermäßigt werden, wenn der Wert des Entwendeten höher ist.

IV. Die Strafdrohung des § 7 erhält folgende Fassung:

. . . . . und wird mit einer Geldstrafe vom zweifachen bis zum zehnfachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter zwei Mark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwei Mark ermäßigt werden, wenn der zweifache Wert des Entwendeten höher ist.

V. An die Stelle des § 9 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Der Wert des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes nach der von der Bezirksregierung aufgestellten Forsttaxe abgeschätzt.

VI. An die Stelle des § 13 tritt folgende Vorschrift:

(1) An die Stelle einer Geldstrafe, die wegen Unvermögens des Verurteilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Haftstrafe oder, wenn neben der Geldstrafe gemäß den §§ 6 oder 8 auf Gefängnis erkannt worden ist, Gefängnisstrafe. Freiheitsstrafe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.

(2) Der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark ist einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten.

(3) Der Mindestbetrag, der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängnis sechs Monate. Kann nur ein Teil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urteile festgesetzten Verhältnisse die Freiheitsstrafe ein.

(4) Gegen die gemäß §§ 11 und 12 für haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

VII. Im Abs. 1 des § 14 wird das Wort „Gefängnisstrafe" durch das Wort „Freiheitsstrafe" ersetzt.

VIII. Im Abs. 1 des § 15 werden die Worte „sind einzuziehen" durch die Worte „können eingezogen werden" ersetzt.

IX. Im Abs. 2 des § 27 wird das Wort „Gefängnisstrafe" durch das Wort „Haftstrafe" ersetzt.

Berlin, den 14. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12035.) Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen. Vom 17. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Um die evangelischen Landeskirchen in die Lage zu setzen, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ihrer preußischen Geistlichen den ver-

änderten Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, wird vom 1. April 1920 ab seitens des Staates der Landeskirche der älteren Provinzen eine Rente von jährlich 72 700 000 Mark, den Landeskirchen der neuen Provinzen eine Rente von jährlich 27 500 000 Mark überwiesen.

Artikel 2.

Soweit die eigene Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden nicht ausreicht, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ihrer preußischen Geistlichen (einschließlich Kinderbeihilfen) den Dienst- und Versorgungsbezügen derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, die ihre erste planmäßige Anstellung in einer Stelle der Besoldungsgruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung finden, werden vom 1. April 1920 ab bis zum 31. März 1923 seitens des Staates diejenigen Mittel vorschußweise zur Verfügung gestellt, die über die im Artikel 1 bezeichneten Renten hinaus alljährlich erforderlich werden, um die Bezüge der Geistlichen auf die erwähnte Höhe zu bringen.

Artikel 3.

Diese Vorschüsse werden zinslos gewährt und sind spätestens vom 1. April 1928 ab mit 5 vom Hundert jährlich zu tilgen.

Artikel 4.

Bis zum 1. Oktober 1922 ist endgültig festzustellen, wieweit die eigene Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden zur Deckung des für die Ausführung des im Artikel 2 bezeichneten Bedarfs ausreicht.

Artikel 5.

Nach endgültiger Feststellung der Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden ist über eine einem etwaigen Mehrbedarf entsprechende Erhöhung der Renten und die Verrechnung oder Erstattung der vorschußweise gezahlten Beträge vor Ablauf des Jahres 1922 eine gesetzliche Bestimmung zu treffen. Eine Erhöhung der Rente hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab.

Artikel 6.

Die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden steht der Staatsregierung nach Benehmen mit den zuständigen Kirchenbehörden zu.

Artikel 7.

Die Unterverteilung der den Landeskirchen der neuen Provinzen überwiesenen Staatsrente auf die einzelnen Landeskirchen erfolgt durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und den Finanzminister.

Artikel 8.

(1) Die für die Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen und der Bezüge ihrer Ruhestandsgeistlichen und der

Pfarrwitwen und -Waisen zu erhebenden allgemeinen kirchlichen Umlagen kommen auf den staatsgesetzlich für die allgemeinen Umlagen in den Landeskirchen festgesetzten Höchstbetrag nicht zur Anrechnung.

(2) Die Umlagen bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums.

Artikel 9.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister werden mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Artikel 10.

Das Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 272) wird aufgehoben.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 12036.) Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer. Vom 17. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Um die bischöflichen Behörden in die Lage zu setzen, die Besoldungs- und Ruhegehaltsbezüge ihrer preußischen Pfarrer den veränderten Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, wird vom 1. April 1920 ab seitens des Staates den bischöflichen Behörden ein Betrag von jährlich 41 500 000 Mark überwiesen.

Artikel 2.

Soweit die eigene Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden nicht ausreicht, die Besoldungs- und Ruhegehaltsbezüge ihrer preußischen Pfarrer den Dienst- und Versorgungsbezügen derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, die ihre erste planmäßige Anstellung in einer Stelle der Besoldungsgruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung finden, werden vom 1. April 1920 ab bis zum 31. März 1923 seitens des Staates diejenigen Mittel vorschußweise

zur Verfügung gestellt, die über den im Artikel 1 bezeichneten Betrag hinaus alljährlich erforderlich werden, um die Bezüge der Pfarrer auf die erwähnte Höhe zu bringen.

Artikel 3.

Diese Vorschüsse werden zinslos gewährt und sind spätestens vom 1. April 1928 ab mit 5 vom Hundert jährlich zu tilgen.

Artikel 4.

Bis zum 1. Oktober 1922 ist endgültig festzustellen, wieweit die eigene Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden zur Deckung des für die Ausführung des im Artikel 2 bezeichneten Bedarfs ausreicht.

Artikel 5.

Nach endgültiger Feststellung der Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden ist über eine einem etwaigen Mehrbedarfe entsprechende Erhöhung der Renten und die Verrechnung oder Erstattung der vorschußweise gezahlten Beträge vor Ablauf des Jahres 1922 eine gesetzliche Bestimmung zu treffen. Eine Erhöhung der Rente hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab.

Artikel 6.

Die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden steht der Staatsregierung nach Benehmen mit den bischöflichen Behörden zu.

Artikel 7.

Auf die Bewilligung der Bezüge finden die Artikel 7, 8, 10 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 343) entsprechende Anwendung.

Artikel 8.

(1) Die zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer erforderlichen Diözesanumlagen kommen auf den nach Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen, vom 21. März 1906 (Gesetzsamml. S. 105) festgesetzten Höchstsatz von 5 vom Hundert der von den katholischen Gemeindemitgliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer nicht zur Anrechnung.

(2) Die Umlagen bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium.

Artikel 9.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister beauftragt.

Artikel 10.

Das Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 273) wird aufgehoben.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 12037.) Verordnung, betreffend Vollzug des Reichsgesetzes über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1066). Vom 22. Dezember 1920.

Auf Grund der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1066) wird hiermit, was folgt, verordnet:

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. April 1920 ab tragen das Land Preußen und seine Selbstverwaltungskörper je ein Zehntel der Gesamtkosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

§ 2.

Selbstverwaltungskörper sind die Träger einer örtlichen Fürsorgestelle (Kreise, Gemeinden usw.). Die Provinzialverbände (Bezirksverbände in der Provinz Hessen-Nassau, Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande) gelten nur insoweit als Selbstverwaltungskörper, als sie verpflichtet sind, ein Zehntel der Verwaltungskosten der Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu tragen. Ein Zehntel solcher Kosten, die durch die Unterhaltung allgemeiner Einrichtungen oder durch die Gewährung von Zuschüssen zu solchen Einrichtungen den Hauptfürsorgestellen entstehen, wird auf die Träger der örtlichen Fürsorgestellen nach einem von der Hauptfürsorgestelle zu bestimmenden Maßstab umgelegt.

§ 3.

Mit der Ausführung dieser Verordnung werden der Minister für Volkswohlfahrt und der Finanzminister beauftragt.

Berlin, den 22. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Oeser. Stegerwald. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.